

Vertrag über Bandenwerbung

zwischen

SV Fortuna 1919 Beggendorf e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan Praest, In der Schaf 9, 52499 Baesweiler, Steuer-Nr.: 202/5703/0450

– im Folgenden Verein genannt –

und

Name: _____

Vorname: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Steuer-Nr.: _____

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Verein platziert auf dem Sportplatz des Vereins eine Werbebände des Vertragspartners.
- 1.2 Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebände auf dem Sportplatz.
- 1.3 Die Werbebände ist so zu gestalten, dass sein werblicher Zweck deutlich wird.
- 1.4 Es gelten folgende weitere technische und gestalterische Spezifikationen:
 - 1.4.1 Das Werbebanner, welches auf die Werbebände produziert werden soll, soll dem Verein in elektronischer Form übermittelt werden.
 - 1.4.2 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt des Werbebanners die Werbebände über eine Fremdfirma auf Kosten des Vertragspartners fertigen zu lassen. Die Kosten werden dem Vertragspartner durch den Verein nach Fertigung in Rechnung gestellt. Die Werbebände wird mit Zahlung Eigentum des Vertragspartners.
 - 1.4.3 Die Werbebände kann eine Größe von 250 x 75 cm oder eine Größe von 300 x 75 cm haben.
 - 1.4.4 Die Abholung und Anbringung der Werbebände erfolgt auf Kosten des Vereins.

2. Vergütung

2.1 Der Verein erhält für die Laufzeit eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von

- bei einer Größe von 250 x 75 cm **200,00 € netto,**
- bei einer Größe von 300 x 75 cm **240,00 € netto,**

fällig mit dem 01.07. eines jeden Jahres.

2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig vor Fälligkeit der Forderung eine Rechnung stellen.

2.3 Die Pauschalvergütung deckt eine gesamte Spielzeit ab. Vertragsschlüsse während der Spiel-

zeit bedingen die Zahlung der gesamten Pauschalvergütung und werden sofort fällig.

3. Laufzeit des Vertrages

3.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2 Er kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

3.3 Außerdem kann der Vertrag fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grunds innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich gekündigt werden.

3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Beendigung des Vertrages, die Werbebande vom Sportplatz zu entfernen.

4. Haftung/Haftungsfreistellung (Urheberechte)

4.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte am Werbebanner gemäß diesem Vertrag verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die entweder aus der Gestaltung und Verwendung des Werbanners entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.

4.2 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebanden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm etwa eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

4.3 Bei Beschädigung der Werbebande ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit)/auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande entsprechend Punkt 1.4 herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

5. Entfernung

5.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 3.3 ist der Verein berechtigt, die Werbebande sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass das Werbebanner Rechte Dritter verletzen oder sonst gegen die Rechtsordnung verstoßen. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit des Werbanners angegeben wird.

5.2 Über die Entfernung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

6. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

Baesweiler, den _____